

Mindestlöhne L-GAV ab 1. April 2018

		Monatslohn	Stundenlohn (ohne Zuschläge für Ferien (10.65 %), Feiertage (2.27%) und 13. Monatslohn (8.33 %))		
			42 Stunden pro Woche	43.5 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche
Stufe Ia	Mitarbeiter ohne Berufslehre	CHF 3'435.00	CHF 18.87	CHF 18.17	CHF 17.62
Stufe Ib	Mitarbeiter ohne Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	CHF 3'637.00	CHF 19.98	CHF 19.24	CHF 18.65
<p>Durch schriftliche Vereinbarung im Einzelarbeitsvertrag kann der Mindestlohn der Stufe Ia und Ib während einer Einführungszeit um maximal 8 % gesenkt werden</p> <p>Die Einführungszeit beträgt maximal 12 Monate, wenn der Mitarbeiter zuvor nie mindestens 4 Monate bei einem L-GAV unterstellten Betrieb angestellt war</p> <p>Ab der zweiten (und den folgenden Anstellungen) ist die Lohnreduktion von 8 % in einem Betrieb während maximal drei Monaten zulässig, sofern die vorherige Anstellung mindestens 4 Monate gedauert hat. Für alle Anstellungen, die weniger als 4 Monate gedauert haben, gelten wieder die Regelungen der Erstanstellung</p>		CHF 3'160.00 (Stufe Ia)	CHF 17.36	CHF 16.72	CHF 16.21
		CHF 3'346.00 (Stufe Ib)	CHF 18.38	CHF 17.70	CHF 17.16
Stufe II	Mitarbeiter mit 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Ausbildung	CHF 3'737.00	CHF 20.53	CHF 19.77	CHF 19.16
Bei erstmaliger Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn der Stufe II mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von längstens 3 Monaten um maximal 8 % gesenkt werden		CHF 3'438.00	CHF 18.89	CHF 18.19	CHF 17.63
Stufe IIIa	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	CHF 4'141.00	CHF 22.75	CHF 21.91	CHF 21.24
Bei erstmaliger Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn der Stufe IIIa mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von längstens 3 Monaten um maximal 8 % gesenkt werden.		CHF 3'810.00	CHF 20.93	CHF 20.16	CHF 19.54
Stufe IIIb	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung und 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung gemäss Art. 19 L-GAV	CHF 4'243.00	CHF 23.31	CHF 22.45	CHF 21.76
Stufe IV	Mitarbeiter mit einer Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	CHF 4'849.00	CHF 26.64	CHF 25.66	CHF 24.87
Von den Mindestlöhnen ausgenommen sind					
Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben		frei verhandelbar			
Über 18-jährige Mitarbeiter, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeitausbildung absolvieren		frei verhandelbar			
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderungsprogrammen		frei verhandelbar			
Praktikanten gemäss Art. 11 L-GAV		CHF 2'190.--	CHF 12.03	CHF 11.59	CHF 11.23